



1160 Wien  
 Ottakringer Straße 264  
 Tel. +43 1 585 15 90  
 Fax: +43 1 481 21 88  
 office@lebensweltheim.at  
 www.lebensweltheim.at

An das  
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Wien, 6.12.2011

Via. Email  
 an: [v6@bmask.gv.at](mailto:v6@bmask.gv.at)  
 cc.: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: Begutachtung GZ: BMASK-58700/0020-V/6/2011

Stellungnahme zum Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz) – Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs begrüßt die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die Freiwilligentätigkeit ausdrücklich! Wir dürfen zu folgenden Punkten Stellung beziehen:

## **Abschnitt 2:**

Neben den Organisationen, die bis dato bereits ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ oder ähnlich genannte Dienste anbieten (siehe Seite 4 der „Erläuterungen“), bieten Alten- und Pflegeheimen seit vielen Jahren Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit ein „berufsorientiertes Sozialjahr“ zu absolvieren. Dieses verfolgt dieselben Zielsetzungen wie sie im § 6 definiert sind. Die TeilnehmerInnen sind bei der Sozialversicherung angemeldet und vollversichert und sind den TeilnehmerInnen des bisherigen „Freiwilligen Sozialen Jahres“ im Entgelt in etwa gleich gestellt. Wir halten es, ob der positiven Erfahrungen unserer Heime für dringend notwendig, dass diese sozialen Erprobungsmöglichkeiten auch zukünftig in der derzeit bestehenden Form erhalten bleiben und es zu keiner „Monopolisierung“ des „Freiwillig Sozialen Jahres“ kommt.

### **§ 8 (4).5. Höhe des Taschengeldes**

Wir schlagen eine einheitliche Höhe des Taschengeldes vor. Berechnungsbasis könnte der BAGS-KV sein (Lehrlingsentschädigung im 1. Lehrjahr gemäß BAGS-KV (§33)).

Mit der Tätigkeit zusammenhängende Arbeitsmittel bzw. Arbeitsbekleidung sind von der Entlohnung ausgenommen und seitens der Einrichtung zu stellen. Die TeilnehmerInnen sollen dieselben Begünstigungen erhalten, die Lehrlingen und SchülerInnen gewährt werden (z.B. Ermäßigung bei öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsmitteln).



### **§ 9.(1) Einsatzstelle**

Die Einschränkung der Eignung der Einsatzstelle auf „gemeinwohlorientierte und nicht gewinnorientierte Einrichtungen“ entspricht im Bereich der stationären Altenpflege nicht der Realität, da gewinnorientierte Unternehmen neben und mit gemeinwohlorientierten Unternehmen im Auftrag der Träger der Sozialhilfe Pflegedienstleistungen erbringen, und zwar zu den selben Qualitäts- und Entgeltkriterien. Eine Hervorstreichung der Gemeinnützigkeit würde daher eine Ungleichbehandlung nichtgemeinnütziger Träger bedeuten, die zu ansonsten identen Rahmenbedingungen und Qualitätsmerkmalen ihre vertragliche bzw. gesetzlich vorgegebene Dienstleistung erbringen.

### **§ 11 (2). Qualitätssicherung**

Die Evaluierung der Einsatzstellen mit der Bekanntgabe der insgesamt beschäftigten Personen steht in keinem Zusammenhang mit der erkennbaren Zielsetzung und zweifelsfrei erforderlichen Evaluierungen des Freiwillig Sozialen Jahres. Stattdessen sollte die Qualifikation jener ArbeitnehmerInnen gefordert werden, die für die fachliche Anleitung zuständig sind.

### **§ 21: Förderung**

Die Förderungen sollten einheitlich festgelegt werden und könnten sich am Zivildienstgesetz orientieren.

## **Abschnitt 3**

### **§ 25 (3)**

Aufgrund der bloßen Größenordnung vermischen wir die explizite Anführung der „Seniorenfürsorge/Altenpflege“ im Katalog der angeführten Dienstleistungen Freiwilligen Engagements. Die explizite Erwähnung von „Freie Wohlfahrt; gemeinnützige Dienste“ ist lediglich ein Hinweis auf die Rechtsform.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Johannes Wallner  
Präsident